



Bundesinstitut
für Kultur und Geschichte
der Deutschen im östlichen Europa

22. Juni 2023

**Fortsetzung der Projektförderung des Bundes
zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa
in den Sparten „Wissenschaft“ und „Kulturelle Vermittlung“ im Jahr 2024**

*Das **Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa (BKGE)**, Oldenburg, wird ab sofort für die Förderung von Projekten zur Erforschung und Vermittlung von Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa zuständig sein. Bis zum **31. August 2023** kann wieder eine Förderung für Projekte in den Sparten „Wissenschaft“ und „Kulturelle Vermittlung“ beantragt werden, die im Haushaltsjahr 2024 beginnen. Infolge einer inhaltlichen und organisatorischen Neukonzeption gelten neue Fördergrundsätze, die dieser Mitteilung beiliegen und auf der Internetseite www.bkge.de heruntergeladen werden können.*

Die Förderung nach § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) gilt der Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa in ihren transnationalen und kulturellen Verflechtungen in Ost-, Ostmittel- und Südosteuropa vom Mittelalter bis in die Gegenwart. Damit unterstützen der Bund und die Länder Vorhaben, die diese Themen in europäischen und globalen Kontexten erforschen, sichern, präsentieren und Kenntnisse darüber vermitteln. Erwünscht sind Kooperationen, insbesondere mit Partnern im östlichen Europa.

Projekte in den Sparten „Wissenschaft“ und „Kulturelle Vermittlung“ können fortan ausschließlich beim **BKGE** beantragt werden. Anträge für Projekte in der Sparte „Hilfen zur Sicherung und Erhaltung deutschen Kulturguts der historischen Siedlungsgebiete im östlichen Europa“ müssen weiterhin an die **BKM** gerichtet werden. Auch in dieser Sparte gelten fortan neue Fördergrundsätze. Kleinere Projekte im Bereich der „Kulturellen Vermittlung“ können weiterhin unter den bisherigen Voraussetzungen durch die an den Landesmuseen beziehungsweise am Adalbert Stifter Verein angesiedelten **Kulturreferate** gefördert werden.

In den Sparten „Wissenschaft“ und „Kulturelle Vermittlung“ wird ein **wettbewerbliches Verfahren** mit einem **zentralen jährlichen Einsendeschluss am 31. August** für Projekte eingeführt, deren Beginn im darauffolgenden Kalenderjahr liegen wird beziehungsweise die im darauffolgenden Kalenderjahr durchgeführt werden sollen. Dies soll sicherstellen, dass auch mit reduzierten Haushaltsmitteln qualitativ hochwertige Projekte gefördert werden können.

In der Sparte „**Wissenschaft**“ werden Vorhaben insbesondere aus den Fächern Geschichte und Politik, Literatur- und Sprachgeschichte, Kunst- und Musikgeschichte sowie Europäische Ethnologie gefördert, die in thematischer und methodischer Hinsicht den aktuellen wissenschaftlichen Standards und dem internationalen Forschungsdiskurs entsprechen. Die Förderung des akademischen Nachwuchses, internationale Kooperationen, Interdisziplinarität und Öffentlichkeitswirksamkeit werden begrüßt.

In der Sparte „**Kulturelle Vermittlung**“ werden Projekte insbesondere aus den Bereichen Bildung, Kunst, Literatur, Theater, Musik und Tanz gefördert, die der Pflege und Weitergabe des historischen und landeskundlichen Wissens durch kulturelle Begegnungen und Veranstaltungen im In- und Ausland dienen.

Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts (z.B. Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, eingetragene Vereine, Stiftungen).

Die **Bundeszuwendung** wird im Wege der Projektförderung in der Regel als Anteilfinanzierung gewährt. Insgesamt sollen mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben durch Eigenanteil oder Drittmittel gesichert sein. Fördermittel werden ab einer Antragshöhe von 10.000 Euro bis max. 100.000 Euro pro Jahr pro Projekt zur Verfügung gestellt. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen und Publikationen, für die eine Antragshöhe von mindestens 5.000 Euro gilt. Eine überjährige Förderung – begrenzt auf drei Jahre – ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Der früheste Projektbeginn ist der 15. Januar 2024. Weitere Informationen enthalten die neuen **Fördergrundsätze** der BKM, die ab sofort gelten, dieser Mitteilung beiliegen und auf den Internetseiten des BKGE und der BKM heruntergeladen werden können. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Das **BKGE** prüft fortan die Antragsunterlagen und trifft die Förderentscheidung für die BKM. Es wird bei der Auswahl der zu fördernden Projekte durch eine unabhängige Jury beraten.

Dem **Antrag** sind die im Antragsformular näher bezeichneten Unterlagen beizufügen; insbesondere müssen eine ausführliche Projektdarstellung sowie ein Ausgaben- und Finanzierungsplan eingereicht werden. Das Antragsformular sowie der Ausgaben- und Finanzierungsplan können ab Juli 2023 auf der Internetseite des BKGE (www.bkge.de) heruntergeladen werden.

Förderanträge sind per E-Mail-Anhang an das BKGE zu richten:
<bkge@bkge.bund.de>.